



**Sitzungsvorlage**

**für die 13. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln**

**am 07. Juli 2017**

**TOP 9 a**

**Freistellung von Bahnbetriebsflächen**

**Öffentliche Bekanntmachung des Eisenbahn-  
bundesamtes, Außenstelle Köln, gem. § 23  
Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes –  
Freistellung von Bahnbetriebszwecken  
betreffend Flurstücke in Düren –**

Rechtsgrundlage: § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)

Berichtersteller: Herr Plaszczyk, Dezernat 32, Tel. 0221/ 147-2358

Inhalt: Entwurf einer Stellungnahme

Anlagen: 1. Bekanntmachungstext  
2. Übersichtskarte

**Beschlussvorschlag:**

Der Regionalrat schließt sich der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde an.

Drucksache Nr. RR 51/2017	
TOP 9a	Seite
Freistellung von Bahnbetriebsflächen, Öffentliche Bekanntmachung des Eisenbahnbundesamtes, Außenstelle Köln, gem. § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes – Freistellung von Bahnbetriebszwecken betreffend Flurstücke in Düren –	2

### Stellungnahme

Die DB AG hat beim Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Köln, die Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken in Düren beantragt.

Das Eisenbahnbundesamt hat daraufhin mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 09. Juni 2017 gem. § 23 Absatz 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert. Die Einbindung der Träger der Landes- und Regionalplanung soll sicherstellen, dass auch landesplanerische Vorstellungen zur Entwicklung des Schienenverkehrs berücksichtigt werden kann (Bundestags-Drucksache 15/4419, S. 19).

Hiernach bestehen aus regionalplanerischer Sicht gegen die Freistellung der Flurstücke:

Flur 88, Flurstücke 147 und 167  
keine Bedenken.

Gegen die Freistellung der Flurstücke:  
Flur 90, Flurstück 136 und 169

bestehen regionalplanerische Bedenken, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Flächen auf Grund deren Lage im unmittelbaren Anschluss an die Eisenbahnstrecke für den Bau des vom Regionalrat Köln zur Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans vorgeschlagenen dritten Gleises auf der Strecke Aachen – Düren benötigt werden.


**Bundesanzeiger**

 Herausgegeben vom  
 Bundesministerium der Justiz  
 und für Verbraucherschutz  
[www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)
**Bekanntmachung**

Veröffentlicht am Freitag, 9. Juni 2017

BAnz AT 09.06.2017 B9

Seite 1 von 1

**Eisenbahn-Bundesamt  
 – Außenstelle Köln –**
**Öffentliche Bekanntmachung  
 gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes  
 – Freistellung von Bahnbetriebszwecken  
 betreffend Flurstücke in Düren –**

Vom 30. Mai 2017

Nachstehend wird die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), der durch Artikel 1 Nummer 11a des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingefügt worden ist, öffentlich bekannt gegeben.

Beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, ist ein Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die Deutsche Bahn, DB Immobilien auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG für die nachfolgenden Flurstücke, Strecke 2600 Köln–Aachen (DB-Grenze), km 39,250–39,390, eingegangen:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m <sup>2</sup> )
Düren	Düren	90	136 (Teilfläche)	ca. 768
Düren	Düren	90	169 (Teilfläche)	ca. 2 968
Düren	Düren	88	147	575
Düren	Düren	88	167	219

Hiermit werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die gemäß § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 23 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert.

Die Antragsunterlagen können beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Stellungnahme besteht Gelegenheit, Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Die Stellungnahme ist dem Eisenbahn-Bundesamt unter der oben genannten Adresse innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dieser Veröffentlichung zu übermitteln.

Köln, den 30. Mai 2017  
 64151 - 641pt/004 - 2017#023

Eisenbahn-Bundesamt  
 – Außenstelle Köln –

Im Auftrag  
 Lausberg-Kriff

